Die strafrechtliche Bedeutung des Artikels 48 Abs. 2—4 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Friedrich Mader,
Referendar in Breslau.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Eberhard Schmidt.

Bei der strafrechtlichen Würdigung der in Art. 48 R.V. Abs. 2 dem Reichspräsidenten und in Abs. 4 den Landesregierungen erteilten, hier kurz „Diktatur" genannten Befugnisse war von der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 48 R.V. auszugehen. Im Anschluß daran war festzustellen, daß das bisherige Ausnahmerecht (Art. 68 der R.V. vom 16. 4. 1871 in Verbdg. m. d. preußischen Belagerungszustandsges. vom 4. 6. 1851, § 4 Einf.Ges. z. R.Str.G.B., § 30 R.Preß.Ges., § 24 R.VereinsGes., § 16 Ger.Verf.Ges. und die Landes-Ausnahmegesetze) durch die in Art. 48 R.V. getroffene Neuregelung der außerordentlichen Maßnahmen beseitigt ist. Abzulehnen war hierbei die Ansicht, daß das Bel.Zust.Ges. noch für den „eigentlichen", d. h. für den durch den drohenden oder bereits erfolgten Ausbruch eines äußeren Krieges veranlaßten Kriegszustand fortgelte, ebenso die Ansicht, daß noch einzelne Bestimmungen des früheren Rechts in Kraft seien.

Nunmehr war die in Art. 48 R.V., der mithin einzigen Quelle des Ausnahmerechts, enthaltene Befugnis zum Erlaß von Strafrechtsverordnungen zu würdigen. Wie dargelegt, ist der Diktator befugt, neue Strafrechtssätze zu erlassen und bereits vorhandene Strafdrohungen sowohl nach Strafart als auch nach Strafmaß zu schärfen. Auch hinsichtlich der subjektiven Tatbestände kann er die sich aus dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ergebenden Grundsätze anderweitig regeln.

Der Diktator ist bei seinem Strafverordnungsrecht nur an die Vorschriften der Reichsverfassung gebunden. Er darf daher nicht entgegen der Vorschrift des Art. 116 R.V. Strafdrohungen mit rückwirkender Kraft erlassen. Unrichtig ist, wie gezeigt wurde, die auf dem Wort „Strafbarkeit" in Art. 116 R.V. fußende Ansicht, daß der Diktator bereits vorhandene Strafdrohungen mit rückwirkender Kraft erhöhen könne. — Zur Bedeutung der Strafbefreiungsvorschrift des § 2 Abs. 2 Str.G.B. ist ausgeführt worden, daß diese Bestimmung nicht nur dann keine Anwendung findet, wenn die Diktaturverordnungen selbst

den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens angeben, sondern daß § 2 Abs. 2 Str.G.B. bei Zuwiderhandlungen gegen Diktaturverordnungen stets unanwendbar ist.

Eine strafrechtlich bedeutsame Diktaturmaßnahme ist die Einsetzung von Kriegs- und Standgerichten. Zu Unrecht ist dem Diktator die Befugnis hierzu abgesprochen worden. Denn die Verfassungsbestimmung, die dem Recht zur Einsetzung von Kriegs- und Standgerichten entgegenstehen könnte, Art. 105 R.V. (Verbot der Ausnahmegerichte), hindert die Einsetzung nicht, da unter den durch Art. 105 S. 3 R.V. aufrecht erhaltenen „gesetzlichen Bestimmungen“ über Kriegs- und Standgerichte nicht nur Gesetze im formellen Sinne, sondern vor allem auch die auf Grund des Art. 48 R.V. erlassenen Rechtsverordnungen zu verstehen sind. Mit Rücksicht auf S. 3 des Art. 105 R.V. bedürfte es auch keiner Erwähnung des Art. 105 R.V. unter den in Art. 48 R.V. für aufhebbar erklärten Verfassungsbestimmungen.

Der Diktator ist auch befugt, die Ausübung der Diktatur anderen Organen zu übertragen. Veröffentlichung der Delegation ist aber geboten. Unstatthaft ist aber die Ausübung von Diktaturbefugnissen ohne Delegation und nachträgliche Indemnitätsgewährung durch den Diktator.

Dieselbe Diktaturgewalt wie dem Reichspräsidenten steht gemäß Art. 48 Abs. 4 R.V. den Landesregierungen zu. Sie handeln bei Ausübung der Diktatur als Reichsorgane. Ihr Strafverordnungsrecht ist nicht auf die dem Landesstrafrecht gezogenen Grenzen beschränkt.

Die auf Grund des Art. 48 R.V. erlassenen Strafrechtsverordnungen hat der Richter nur auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen. Ein Prüfungsrecht darüber, ob die zum Erlaß nötigen Voraussetzungen vorgelegen haben, steht dem Richter nicht zu. — Die Anwendung der Diktaturverordnungen durch den Richter setzt ihre Verkündung voraus. Hinsichtlich der Art der Verkündung hat der Diktator angesichts der allgemeinen Fassung der Ermächtigung des Art. 48 R.V. freie Hand.